

Zwischen

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

der Firma _____

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Bauvertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Ausführung der Arbeiten entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers Nr.

Mit Datum des Vertragsabschlusses gelten die vereinbarten Preise weitere 4 Monate als Vertragspreise. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75%) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85 % je 1 % Lohnkostenänderung. Bei einer wesentlichen Veränderung der Materialeinkaufspreise (größer oder kleiner 3 %) der Preisermittlungsgrundlage erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis ebenfalls in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 1 % je 1 % Materialkostenänderung.

Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei



Abweichungen (z. B. Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erstattung der Mehrkosten.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Die Ausführung der übertragenen Bauleistungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach:
- diesem Vertrag;
 - der beiliegenden Leistungsbeschreibung/dem Angebot Nr.
 - der VOB Teil B und Teil C in der Fassung bei Vertragsabschluss;
 - sowie den Fachregeln des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz – BFS-Merkblätter
- (2) Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Ziffer 1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen gehen textliche Festlegungen vor Plänen. Die textliche Darstellung in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses hat Vorrang vor eventuellen Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung und vor den einschlägigen bei der Ausführung zu beachtenden DIN-Normen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, gem. VOB/B § 4.8 geeignete und qualifizierte Partnerfirmen zur Leistungserbringung hinzuzuziehen.

§ 3

Ausführungsfrist

Der Auftragnehmer beginnt die Arbeiten voraussichtlich am

§ 4

Bevollmächtigungen der Baubeteiligten

Der AN wird in Vollmacht vertreten von _____

Der AG wird in Vollmacht vertreten von _____

und ist für folgende Punkte bevollmächtigt:



- 1. Planänderung/Bauentwurfsänderung
- 2. Anordnung zur Bauzeit, Beschleunigungsmaßnahmen
- 3. Beauftragung von Nachträgen, inkl. Stundenlohnarbeiten bis zu einer Wertgrenze von _____ Euro je Nachtrag.
- 4. Anordnung von Maßnahmen und Zusatzaufträgen in Bezug auf Bedenken seitens des Auftragnehmers
- 5. Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen
- 6. Durchführung und Erklärung der Teil-/Endabnahme für den Auftraggeber/Bauherrn

§ 5

Zusatzleistungen (Nachträge)

Zusatzleistungen (Leistungen die nicht im Angebot enthalten sind) werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet sind. Sie werden auf der Basis der Ursprungskalkulation besonders ermittelt und separat zu den Vertragspreisen hinzugerechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer unverzüglich vorgelegten Nachtrag ebenso unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, gegenzuzeichnen. Bezüglich des vorgesehenen Nachtragspreises kann sich der Auftraggeber einen Vorbehalt einräumen. Er bleibt jedoch verpflichtet, den Nachtrag „dem Grunde nach“ gegenzuzeichnen. Erst nach Unterzeichnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachtrag auszuführen.

§ 6

Vergütung

Einheitspreisvereinbarung

(1) Der Angebotspreis beträgt €.

Die tatsächliche Vergütung wird nach den Einheitspreisen und den tatsächlich angefallenen Massen/Mengen (Aufmaß) berechnet.



Die vereinbarten Einheitspreise stellen Festpreise bis zur vertraglich vorgesehenen Beendigung der Baumaßnahme dar.

- (2) Soweit Stundenlohnarbeiten nach § 2 Abs. 10 VOB/B auszuführen sind, wird hierfür eine Vergütung in Höhe von netto 42,80 €/Arbeitsstunde vereinbart (es sei denn, im Leistungsverzeichnis bzw. Angebot ist etwas anderes geregelt).
- (3) Allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Pauschalpreisvereinbarungen

- (1) Wird der Auftrag auf der Basis eines Leistungsverzeichnisses zum Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlichen Leistung. Rechenfehler oder sonstige Irrtümer bei der Preisbildung berechtigen zu keiner Änderung des vereinbarten Pauschalpreises.
- (2) Als Vergütung wird vereinbart netto _____ € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche, nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Arbeiten werden gesondert berechnet, entweder nach Einheitspreisen oder nach Stundenverrechnungssatz.
- (3) Für zusätzlich im Stundenlohn beauftragte Arbeiten gilt ein Verrechnungssatz von netto 42,80 €/Arbeitsstunde vereinbart (es sei denn, im Leistungsverzeichnis bzw. Angebot ist etwas anderes geregelt).

§ 7

Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B.

Die Abschlagszahlungen werden fällig 18 Werktage nach Zugang der Abschlagsrechnung beim Auftraggeber. Die Übermittlung per Telefax oder PDF – Datei ist zulässig.



Sollte die Abschlagszahlung nicht fristgemäß gezahlt werden, ist der Auftragnehmer, nach einer Nachfristsetzung von 4 Werktagen, berechtigt die Arbeiten einzustellen. Die daraus entstehenden Verzugskosten werden vom Auftraggeber getragen.

§ 8

Teilabnahme

In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind auf Verlangen besonders abzunehmen.

Auf Verlangen sind auch Teile der Leistung, die durch die weitere Ausführung des Bauvorhabens einer Prüfung und Feststellung entzogen werden, gesondert abzunehmen.

§ 9

Schlussabnahme

Die Schlussabnahme richtet sich nach den Regelungen des § 12 Abs. 1, Abs. 3 bis 6 VOB/B.

§ 10

Gewährleistung

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Werkleistung.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den Regelungen des § 13 VOB Teil B und beträgt 4 Jahre. Handelt es sich bei den Arbeiten um Überholungs-, Wartungs-, Verschönerungs- oder Reparaturarbeiten (die nicht mit Neubau- oder Sanierungsarbeiten im technischen Aufwand vergleichbar sind) beträgt sie zwei Jahre.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Gewährleistungszeit und der Haltbarkeit der Materialien ein Unterschied bestehen kann, dies gilt insbesondere für witterungsbedingten Verschleiß, z.B. Algen- und Moosansatz, Farbtonänderungen (Ausbleichungen).

§ 11



Bedenken und Behinderungen

Bedenken und Behinderungen hinsichtlich der Ausführung sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Hat der Auftragnehmer seine Bedenken bezüglich der Ausführung der Arbeiten angezeigt bzw. eine Behinderung angezeigt, ist er berechtigt zum Schutz der Leistung die Arbeit einzustellen bis die Behinderung oder die Ursache für die Bedenken beseitigt sind.

Erteilt der Auftraggeber die Anordnung, dass trotz Bedenken oder Behinderungsanzeige in der ursprünglich vorgesehenen Weise weitergearbeitet werden soll, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für diesen Bereich der Werkleistung.

§ 12

Sicherheitsleistung

Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistung 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme als Sicherheitsleistung einzubehalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber hat die Bürgschaft nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

§ 13

Abrechnung

Sollte der Auftraggeber selbst Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 USTG 2004 sein, so wird er den Auftragnehmer hierüber informieren und längstens innerhalb 14 Tagen nach Auftragserteilung dem Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung gem. §§ 48 ff EstG zukommen lassen. Wenn keine entsprechende Information erfolgt und keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, dann erfolgt die Abrechnung des Auftragnehmers zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es gilt der zum Abrechnungszeitpunkt gültige Mehrwertsteuersatz. Die Abrechnung kann sich dadurch gegenüber der Angebotssumme verändern.



§ 14

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers

